

Abberufung des besonderen Vertreters

Abberufung des besonderen Vertreters

Die Abberufung des besonderen Vertreters richtet sich zunächst ebenfalls zunächst nach der Satzung. Ist in dieser eine Regelung nicht enthalten, ist - wie für die Bestellung - ebenfalls die Mitgliederversammlung zuständig.